

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Stiftungsgasthauses Zum Gustl

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungs- und Ausstellungsräumen des Stiftungsgasthauses zum Gustl (im Folgenden auch Stiftungsgasthaus genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen sowie alle hiermit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen. Sie gelten in gleicher Weise für den Gartenbereich, die Überlassung sonstiger Räume, Vitrinen, Wand- und anderer Flächen. Vertragspartner sind der Veranstalter bzw. Mieter einerseits und die Edith-Haberland-Wagner Stiftung (Stiftungsgasthaus zum Gustl) andererseits.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters/Mieters gelten nicht und diesen wird widersprochen, sofern nichts Abweichendes in Textform vereinbart wurde.

### 2. Reservierung, Mindestumsatz, Vorauszahlung

Die Reservierung von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung über sonstige Lieferungen und Leistungen werden schriftlich durch das Stiftungsgasthaus bestätigt. Der Veranstalter/Mieter hat zu den in der Reservierungsbestätigung aufgeführten Vertragskonditionen sein Einverständnis innerhalb der angegebenen Frist gegenüber dem Stiftungsgasthaus schriftlich zu erklären. Mit rechtzeitigem Eingang der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter/Mieter kommt ein für beide Parteien bindender Vertrag zustande. Die Überlassung von Räumen oder Flächen begründet ein Mietverhältnis. Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen, Vitrinen oder Flächen bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Stiftungsgasthauses.

Es wird eine Raummiete oder Mindestumsatz sowie weitere Leistungen vereinbart. Einzelheiten sind in der Reservierungsbestätigung geregelt. Bei Vereinbarung eines Mindestumsatzes ist immer mindestens dieser geschuldet.

Der jeweilige Mindestumsatz ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Preisliste ("Räume & Konditionen"), die der Reservierungsbestätigung beigelegt sind bzw. den in der Reservierungsbestätigung genannte Mindestumsatz. Vorrangig und maßgebend sind immer jeweils die in der Reservierungsbestätigung festgelegten Vertragskonditionen.

### 3. Zahlung/Haftung des Veranstalters/Mieters für Zahlungen

Es ist eine Vorauszahlung vor der Veranstaltung zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Vorauszahlung ergeben sich aus der Reservierungsoption und der Reservierungsbestätigung. Der Vertragspartner erhält eine Vorschussrechnung. Ist die Vorauszahlung nach Verstreichen einer Nachfrist von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht rechtzeitig bezahlt, ist das Stiftungsgasthaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Andere Rechnungen des Stiftungsgasthauses sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug ist das Stiftungsgasthaus berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist die Gutschrift auf dem Konto des Stiftungsgasthauses.

Der Mieter/Veranstalter kann gegenüber Forderung des Stiftungsgasthaus nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Der Veranstalter/Mieter haftet als Vertragspartner für die Zahlung des Mindestumsatz, der Raummieten, der bestellten Speisen, Getränke sowie aller mit der Veranstaltung zusammenhängenden Leistungen.

### 4. Auswahl der Speisen/Meldung der Teilnehmerzahl/Abweichungen bei Durchführung der Veranstaltung

Die Auswahl der Speisen und Getränke hat spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag zu erfolgen, sofern nicht Verzehr und Getränke à la carte vereinbart wurde. Der Veranstalter muss dem Stiftungsgasthaus die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 5 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung in Textform mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Versäumt der Veranstalter die Mitteilung der endgültigen

Teilnehmerzahl, so ist die Teilnehmerzahl der Auftragsbestätigung des Stiftungsgasthauses bindend.

Die bestellten Menüs sind vollständig zu bezahlen, wenn eine Reduzierung der Teilnehmerzahl bzw. der Menüs später als 5 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitgeteilt wird.

Weitere bestellte und nicht abgenommene Leistungen werden zum geltenden Preis berechnet.

Dem Veranstalter/Mieter bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich geringer ist. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Überschreitungen müssen vorher mit dem Stiftungsgasthaus abgesprochen werden und bedürfen der Zustimmung des Stiftungsgasthauses.

Änderungen für Veranstaltungen am Wochenende können ab Freitagabend 16:00 Uhr nur noch telefonisch durch den Restaurantleiter entgegengenommen werden, da die Büros nicht mehr besetzt sind.

### 5. Nichtdurchführung der Veranstaltung/Rücktritt des Stiftungsgasthauses

Kann eine Veranstaltung auf Grund eines in der Sphäre des Veranstalters liegenden Grund nicht durchgeführt werden, behält das Stiftungsgasthaus den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes. Die Höhe richtet sich nach der Staffellung gemäß Ziffer 12 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in Hinblick auf die Durchführung der Veranstaltung entstanden sind, sowie durch zusätzliche Leistungen Dritter entstandene Kosten trägt immer der Veranstalter/Mieter.

Das Stiftungsgasthaus ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund von dem Vertrag zurückzutreten, wenn beispielsweise - höhere Gewalt oder andere vom Stiftungsgasthaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für das Stiftungsgasthaus unzumutbar erschweren;

- wegen Nichtzahlung des Vorauszahlung gemäß Ziffer 3 Absatz 1 dieser Bedingungen der Rücktritt durch das Stiftungsgasthaus erklärt wird;

- die Veranstaltungsräume und Flächen unter irreführender, falscher oder unvollständiger Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Anmietung gestellt wurden;

- das Stiftungsgasthaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen/Leistungen die Sicherheit, den Geschäftsbetrieb oder das Ansehen des Stiftungsgasthauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Verantwortungs- oder Organisationsbereich des Stiftungsgasthauses zuzurechnen ist oder ein Verstoß gegen die ungenehmigte Unter-/Weitervermietung vorliegt.

Die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 1 besteht auch bei Rücktritt vom Vertrag durch das Stiftungsgasthaus und sofern die Nichtdurchführung der Veranstaltung in den Risikobereich des Veranstalters fällt. Auch in diesem Fall richtet sich die Höhe der Entschädigung nach Ziffer 12 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, den zusätzlichen Leistungen und welche Verköstigungen und Getränke vorgesehen waren.

Bei einem berechtigten Rücktritt des Stiftungsgasthauses hat der Veranstalter/Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz und entgangenen Gewinn. Sollte die Veranstaltung nicht, wie vertraglich vereinbart, durchgeführt werden können (beispielsweise geändertes Hygienekonzept usw.) wird der Vertrag entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben angepasst werden.

Sollte auf Grund eines behördlich oder gesetzlich angeordneten Veranstaltungsverbotes oder einer Beschränkung (z.B. Beschränkung der Gästezahl) die geplante Veranstaltung nicht durchführbar sein, wird auf Wunsch des Veranstalters die Veranstaltung ohne zusätzliche Kosten auf einen anderen Termin verlegt. Ist dies nicht möglich, wird die Veranstaltung kostenfrei storniert.

### 6. Haftung des Stiftungsgasthaus/Mängelanzeige

Für den Fall, dass Lieferungen oder Leistungen des Stiftungsgasthauses Mängel aufweisen oder eine Leistungsstörung vorliegt, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu rügen, um dem Stiftungsgasthaus die Möglichkeit der Abhilfe zu schaffen.

Soweit dies wegen der Art des Mangels oder aus sonstigen Gründen unmöglich sein sollte, hat die Mängelrüge spätestens bei Rückgabe der überlassenen Räume zu erfolgen.

Die Mängelrüge ist an den jeweiligen Restaurantleiter zu richten. Die Haftung des Stiftungsgasthaus ist, sofern es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt, auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften und Verschulden bei Vertragsschluss. Dies gilt nicht im Falle der Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Mitgeführte Gegenstände werden auf Gefahr des Veranstalters in die Räume gebracht. Das Stiftungsgasthaus haftet für Verluste, Untergang oder Beschädigungen mitgebrachter Gegenstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei Beschädigung oder Verlust von Garderobe.

#### **7. Haftung des Veranstalters/Mieters, GEMA, mitgebrachte Gegenstände**

Der Veranstalter/Mieter übernimmt die Haftung für Beschädigungen an Inventar und Mobiliar, der Innenräume sowie für Flurschäden, die er selbst, seine Gäste, seine Mitarbeiter und sonstige Hilfskräfte vor und während der Veranstaltung im Hause und auf dem Firmengelände, sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes verursacht haben. Der Veranstalter hat hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Das Stiftungsgasthaus kann die Vorlage eines Nachweises solcher Versicherungen verlangen.

Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen generell untersagt. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Das Stiftungsgasthaus kann die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.

Mitgebrachte Gegenstände, Dekorationen usw. sind bei Ende der Veranstaltung bzw. nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich zu entfernen und dürfen auch nicht an anderer Stelle im Gebäude oder im Außenbereich abgestellt werden.

Zurückgelassene Gegenstände und Verpackungsmaterial werden durch das Stiftungsgasthaus auf Kosten des Veranstalters entfernt und entsorgt. Das Stiftungsgasthaus trifft keine Aufbewahrungspflicht für zurückgelassene Gegenstände. Für verbleibende Gegenstände im Veranstaltungsraum ist das Stiftungsgasthaus berechtigt für jeden Tag des Verbleibens den Mindestumsatz des jeweiligen Raumes zu verlangen. Weitere Schadensersatzpflichten werden hiervon nicht berührt und können gesondert geltend gemacht werden. Dem Veranstalter/Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich geringer ist. Soweit das Stiftungsgasthaus für den Veranstalter/Mieter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter/Mieter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtung und stellt das Stiftungsgasthaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

Der Veranstalter ist verpflichtet, jede Veranstaltung, bei der Musik gespielt wird, bei der GEMA anzumelden. Auf Anforderung hat der Veranstalter den entsprechenden Anmeldenaachweis dem Stiftungsgasthaus vorzulegen. Die Kosten eventueller GEMA-Gebühren/-Strafen trägt der Veranstalter.

#### **8. Anweisungen/Rauchverbot**

Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Räumen. Sies gilt auch für E-Zigaretten.

#### **9. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Für etwaige Ausnahmen in Sonderfällen (nationale Spezialitäten usw.) ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen; in diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkgeld berechnet.

#### **10. Werbung**

Schriftliche Werbung oder Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art in den Räumen des Stiftungsgasthauses enthalten, bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung des

Stiftungsgasthauses. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen des Stiftungsgasthauses beeinträchtigt, so hat das Stiftungsgasthaus das Recht, die Veranstaltung abzusagen und vom Vertrag zurückzutreten.

#### **11. Raumänderung**

Raumänderungen bleiben dem Stiftungsgasthaus vorbehalten, wenn die Räume in Größe und Ausstattung gleichwertig sind. Bei einer erheblichen Reduzierung der Personenzahl, behält sich das Stiftungsgasthaus vor, die Veranstaltung in einen kleineren Raum zu verlegen.

#### **12. Abbestellung/Rücktritt**

Bei Abbestellung/Stornierung durch den Veranstalter/Mieter und Rücktritt gem. Ziffer 7 ist das Stiftungsgasthaus berechtigt, das vereinbarte Entgelt bzw. Mindestumsatz als Entschädigung gemäß unten dargestellter Staffelung in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist.

Bei einer Abbestellung/Stornierung bis zu 7 Werktagen vor dem Veranstaltungstermin fallen keine Kosten an. Bei einer Abbestellung/Stornierung von 6 Werktagen bis 2 Werktagen werden 90% und bei weniger als 48 Stunden 100% des vereinbarten Mindestumsatzes vom Stiftungsgasthaus berechnet. Sofern das Stiftungsgasthaus gegenüber einem Dritten bereits mit vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen bereits in Vorleistung getreten ist (z.B. Dekoration, Blumen, technische Ausrüstung usw.), sind diese Kosten zusätzlich in voller Höhe zu erstatten. Gleiches wie oben gilt bei Rücktritt vom Vertrag durch das Stiftungsgasthaus, wenn der Veranstalter den Rücktritt zu vertreten hat. Dem Veranstalter bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Abbestellungen bzw. Mitteilungen für die Reduzierung der Teilnehmerzahl für Veranstaltungen am Wochenende können ab Freitagnachmittag 16:00 Uhr nur noch telefonisch durch den Restaurantleiter entgegengenommen werden, da die Büros nicht mehr besetzt sind. Es gelten jedoch oben genannte Zahlungsverpflichtungen.

#### **13. Anpassung der Preise**

Alle Preise gelten einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils bei der Veranstaltung geltenden Höhe. Bei einer Erhöhung/Senkung der gesetzlichen Umsatzsteuer wird der Endpreis entsprechend angepasst.

Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstermin mehr als sechs Monate und erhöhen sich die Preise für Mieten, Menü, Speisen, Getränke und sonstiger Leistungen, so ist das Stiftungsgasthaus berechtigt einen Preisanpassung, jedoch höchstens um 15 % der vereinbarten Preise zu verlangen. Sind Preise für Speisen und Getränke nicht vereinbart, so gilt der jeweilige Preis am Veranstaltungstag entsprechend den jeweils gültigen Speise- und Getränkekarten.

#### **14. Datenschutz**

Der Veranstalter willigt in die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung seiner personenbezogenen bzw. firmenbezogenen Daten ein, soweit diese zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Soweit ein berechtigtes Interesse des Stiftungsgasthauses an der Speicherung der Daten nicht mehr besteht, kann der Veranstalter die Löschung der Daten jederzeit verlangen.

#### **15. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind in Textform zu treffen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Stiftungsgut der Edith-Haberland-Wagner Stiftung. Als Gerichtsstand wird, sofern rechtlich zulässig, die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München bzw. des Landgerichts München I vereinbart. Stiftungsgut der Edith-Haberland-Wagner Stiftung, Vorstand: Catherine Demeter, Martin Liebhäuser, Freihamer Allee 23 b, 81249 München